



Vorsitzende des Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball,  
Sabine Mammitzsch, Moorblek 23, 24111 Kiel,  
Tel. 0431-566193, Fax: 0431-5601397, Mobil: 0175 - 29 54 393  
E-Mail: Sabine.Mammitzsch@kielnet.net

NEU: Spielleiterin Gabriele Immerthal, Heinrich-Schütte Weg 6, 26452 Sande  
Tel. 04422 – 1245; Fax: 04422 - 5207  
E-Mail: immerthal@t-online.de

## DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

### Regionalliga Nord Frauen

#### Serie 2010/2011

#### 1. Allgemeines

Der Nordd. FV ist gemäß §§ 2 und 4 der NFV - Spielordnung (NFV - SpO)

Ausrichter des Spielbetriebs der Regionalliga Nord Frauen.

Rechtsgrundlagen für den Spielbetrieb sind die Satzung und die Ordnungen des NFV und die allgemeinverbindlichen Bestimmungen der DFB-Spielordnung und diese Durchführungsbestimmungen.

Alle Anfragen sind nur an die Vorsitzende des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball (AFM) zu richten und jeglicher Schriftwechsel ist nur mit dieser zu führen.

Die Spielklasse der Regionalliga Nord Frauen (RNF) besteht grundsätzlich aus 12 Mannschaften.

An den Nord. FV haben die Vereine vor Beginn der Spielserie eine Meldegebühr in Höhe von € 125,- zu entrichten.

#### 2. Spielberechtigung

Für den Einsatz von Spielerinnen in Meisterschaftsspielen der Regionalliga Nord Frauen gilt § 22 Abs. 1 der Spielordnung (SpO) des Norddeutschen Fußballverbandes. Danach darf eine Spielerin am Spielbetrieb nur teilnehmen, sofern ihr nach den Vorschriften ihres Landesverbandes von diesem eine Spielerlaubnis erteilt worden ist. Das gilt auch für die B-Juniorinnen des älteren Jahrganges (01.01.94 – 31.12.94).

#### 3. Spieltracht

Die Spieltracht muss zu Beginn der Serie dem Nordd. FV verbindlich gemeldet werden. Die Mannschaften müssen in der gemeldeten Spielkleidung antreten. Bei gleicher Spieltracht hat der **G a s t** – Verein grundsätzlich für eine abweichende Spieltracht zu sorgen.

#### 4. Rückennummern

Die Nummerierung hat grundsätzlich in der üblichen Form von 1-11, die der Auswechselspielerinnen von 12-17 und 2. TW zu erfolgen.

Es können jedoch für eine Saison feste Rückennummern vergeben werden. In jedem Fall muss die Nummerierung mit den Eintragungen auf dem Spielberichtsformular übereinstimmen.

#### 5. Spielbericht Online (SBO) Neu ab 1.7.2010

##### 5.1. Spielberichte

Bei der Austragung der Meisterschaftsspiele der Regionalliga Nord Frauen kommt der internetbasierte "Spielbericht Online" (SBO) zur Anwendung.

Nach Freigabe der Aufstellung durch beide Vereine ist die 1. Ausfertigung der Druckversion ohne Unterschriften dem Schiedsrichter vor dem Spiel durch den Heimverein auszuhändigen.

##### 5.2. Elektronischer Spielbericht

#### Aufgabenverteilung vor einem Spiel (Stand: .08.2009)



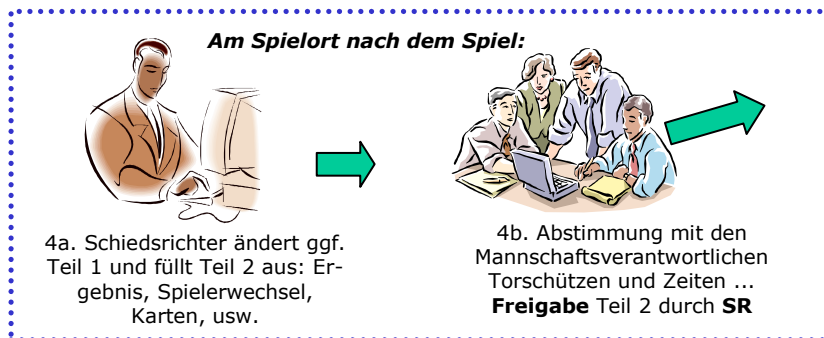
1. Mannschaftenverantwortliche (MV) erstellen Teil 1 mit der **Mannschaftsaufstellung** (max. 3 Tage vor dem Spiel)



2. Am Spielort bis max. **45 Min.** vor Spielbeginn: Freigabe durch **Mannschaftverantwortliche**

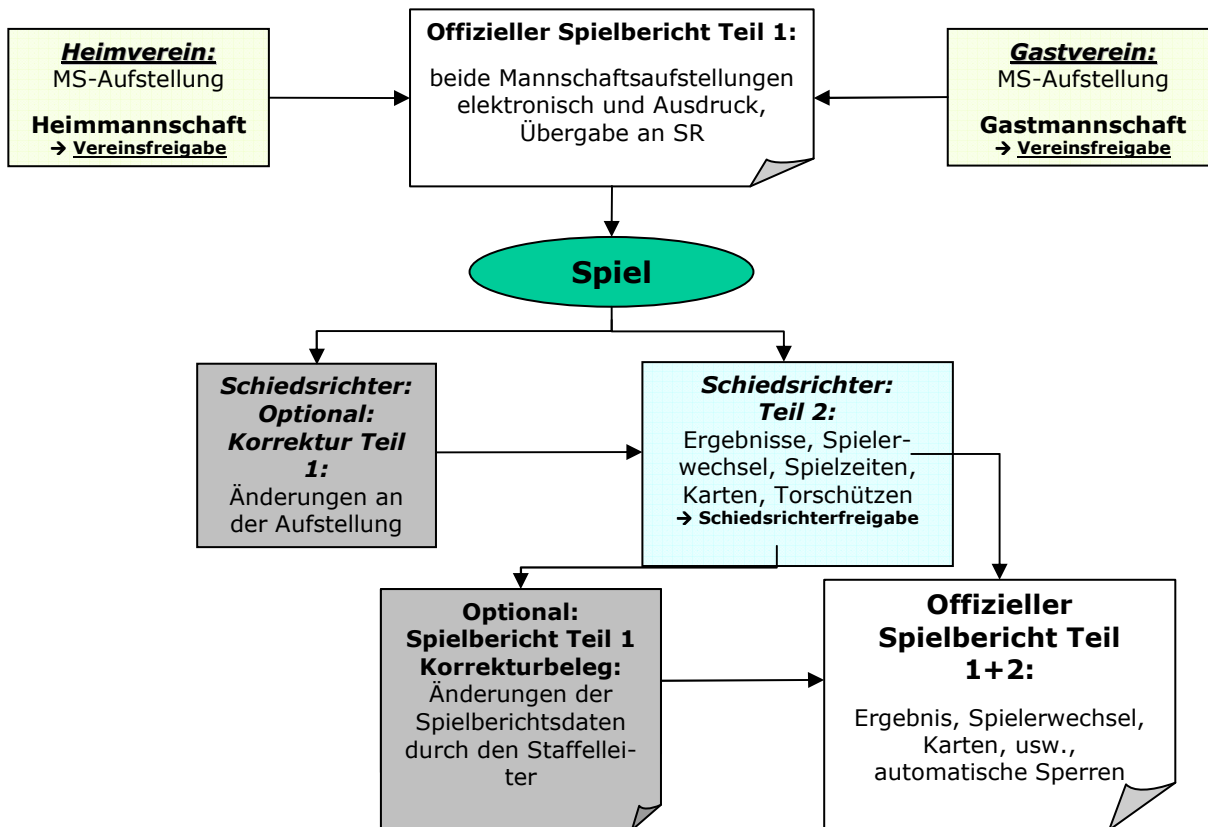


3. Während des Spiels: **keine Änderung**



5. Auswertung, Nachbearbeitung, Korrektur (*Strafen*) durch **Staffelleiter**

## Ablaufschema bei Erstellung des Spielberichts



- 5.3. Kann die Anwendung des SBO nicht genutzt werden, ist das normale Spielberichtsformular gemäß den Ziffern 5.4. bis 5.6. zu verwenden. Bei vom Heimverein verursachter unzureichender Eingabemöglichkeit für die Anwendung des SBO wird eine Ordnungsstrafe pro Spiel von 50,00 € verhängt.
- 5.4. Kann der SBO nicht eingesetzt werden, sind die Spielberichtsformulare des NordFV zu verwenden, die leserlich (in Blockschrift oder mit Schreibmaschine) auszufüllen sind.
- 5.5. Der Heimverein hat dem Schiedsrichter vor Spielbeginn je einen ausreichend frankierten und adressierten Briefumschlag mit der Anschrift der **Spielleiterin** und des **NordFV** auszuhändigen.
- 5.6. Nach dem Spiel sind in den ausgehändigten Briefumschlägen unverzüglich zuzusenden:
  - der **Spielleiterin** der **Originalspielbericht** und die **1. Kopie**
  - dem **NordFV** der **Abrechnungsbogen** des Schiedsrichters.

**6. Auswechsellspielerinnen**

Während des gesamten Spieles können drei Spielerinnen ausgetauscht werden. Die Namen der möglichen Auswechsellspielerinnen (maximal 7) müssen vor Spielbeginn auf dem Spielberichtsformular aufgeführt werden. Das Einwechseln einer nicht im Spielbericht aufgeführten Spielerin gilt als Ordnungswidrigkeit.

**7. Schiedsrichter/innen**

Die Ansetzung der Schiedsrichter/innen und deren Assistenten erfolgt durch den Nordd. FV - Schiedsrichterausschuss. Sämtliche Schiedsrichterkosten werden über einen Pool abgewickelt, das bedeutet, die Heimvereine rechnen nicht mit den Schiedsrichtern ab. Eine endgültige Abrechnung mit allen Vereinen erfolgt zum Ende der Spielsaison.

Für das Versenden der Abrechnung an die Geschäftsstelle des Nordd. FV ist dem Schiedsrichter ein adressierter und frankierter Briefumschlag zu übergeben.

**8. Nichterscheinen der/des Schiedsrichterin/s**

Bei Nichterscheinen des Schiedsrichters und der Schiedsrichter-Assistenten hat der Platzverein sich um einen möglichst anerkannten neutralen Schiedsrichter und um Schiedsrichter-Assistenten zu bemühen. Stehen mehrere anerkannte neutrale Schiedsrichter gleicher Qualifikation zur Verfügung, so haben die Mannschaftsführerinnen sich auf einen zu einigen. Wird eine Einigung nicht erzielt, entscheidet das Los. Die erzielte Einigung bzw. das Ergebnis eines Losentscheids ist vor Spielbeginn von beiden Vereinen auf dem Spielberichtsbogen zu bestätigen. Die Nichterfüllung der sich aus vorstehenden Bestimmungen ergebenden Verpflichtungen durch einen der beteiligten oder beider Vereine wird auf Antrag des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball durch das Sportgericht mit Strafen nach § 6 der Rechts- und Verfahrensordnung geahndet.

**9. Meldung von Spielausfällen**

Sofort nach bekannt werden muss der Spielausfall bei der Spielleiterin des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball telefonisch (auch auf Band) gemeldet werden. Entscheidet der Rechtsträger (Stadt, Gemeinde) über die Unbespielbarkeit des Platzes, so ist eine schriftliche Bestätigung an die Spielleiterin weiterzuleiten. Eine Nichtmeldung von Spielausfällen wird mit einer Ordnungsstrafe belegt.

Es ist jedoch folgendes zu beachten:

Bei drohendem Spielausfall als Folge der Unbespielbarkeit des Hauptplatzes muss grundsätzlich zur Aufrechterhaltung eines geordneten Spielbetriebes auf einen vorhandenen bespielbaren Rasen-, Grand- oder Kunstrasenplatz ausgewichen werden. Der gastgebende Verein hat in solchen Fällen möglichst bereits am Vortage den Gegner und Schiedsrichter zu unterrichten. Er hat ferner sicherzustellen, dass dem Gastverein Gelegenheit gegeben ist, mindestens 15 Minuten zusammenhängend vor dem Spiel einen Kunstrasenplatz zwecks Eingewöhnung zu betreten.

Ist auch ein Ausweichplatz nicht bespielbar, muss der Gastverein noch vor Abfahrt zum Auswärtsspiel durch den Heimverein entsprechend zeitig benachrichtigt werden.

## **10. Feldverweise**

- 10.1. In den Spielen der Regionalliga Nord Frauen ist die Ahndung von Vergehen mittels Feldverweis auf Zeit unzulässig. Es können nur Feldverweise mittels Gelb-Roter und Roter Karte ausgesprochen werden.
- 10.2. Bei Feldverweisen mit der Gelb-Roten Karte ist die Spielerin nach Ablauf des Spieles wieder spielberechtigt (Matchstrafe).
- 10.3. Bei Feldverweisen mit der Roten Karte wird gemäß § 15 Spielordnung in Verbindung mit §20(2) Rechts- und Verfahrensordnung des NordFV verfahren.
- 10.4. Feldverweise mit roter Karte werden vom Sportgericht des NordFV vertreten durch den Vorsitzenden Heinz Meyer,( Mensingstraße 4, 27711 Osterholz-Scharmbeck, Tel. 04791 – 57841, Handy 0173 – 6012536, Email: heinz.meyer33@ewetel.net) behandelt.

## **11. Spielverlegungen**

Eine Verlegung im Einvernehmen der beteiligten Vereine kann nur genehmigt werden, wenn ein vorgezogener Ersatztermin genannt wird. Die Spielausführung muss bis zur eigentlichen Ansetzung garantiert sein. Für eine Spielverlegung wird eine Bearbeitungsgebühr von € 50,- erhoben.

## **12. Ergebnisdienst**

Jeder Heimverein ist verpflichtet das Spielergebnis unmittelbar nach Spielschluss (spätestens 30 Minuten nach Spielende) in das DFBnet einzugeben.

## **13. Technische Voraussetzungen**

Die Teilnahme am Spielbetrieb der Regionalliga Nord Frauen setzt voraus:

- 13.1 Die sportliche Qualifikation.
- 13.2 Der Nachweis (Kopie an die Vorsitzende des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball), dass die Frauen Regionalligamannschaft von einem/r Trainer/Trainerin mit mindestens DFB-Trainer- C-Lizenz betreut wird.
- 13.3 Spielgemeinschaften dürfen nicht in die RNF aufsteigen.

## **14. Zulassungsbestimmungen NEU ab 1.07.2010**

Zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb der Frauen Regionalliga Nord werden nur Vereine zugelassen, wenn sie mit mindestens einer weiteren 11er Frauenmannschaft am ordentlichen Spielbetrieb und mindestens mit einer 7er B- Juniorinnenmannschaft im Landesverband am Spielbetrieb teilnehmen werden.

Falls eine der gemeldeten Mannschaften des " Unterbaus " während der laufenden Spielserie zurückgezogen wird oder anderweitig aus dem Spielbetrieb ausscheidet, wird die Regionalliga-Mannschaft für das folgende Spieljahr in

der Regionalliga nicht mehr zugelassen. Sie wird in die nächstniedrigere Spielklasse zurückgestuft. Diese Mannschaft gilt nicht als Absteiger im Sinne der Ausschreibung / Durchführungsbestimmungen; es sei denn, sie zählt zu den sportlichen Absteigern.

Der Verein, der eine Frauenmannschaft zur Teilnahme am Spielbetrieb der Regionalliga Nord Frauen meldet, hat mit der Meldung dem Norddeutschen Fußball-Verband, Ausschuss für Frauen - und Mädchenfußball, die für den jeweiligen Spielbetrieb gemeldeten weiteren als Unterbau geforderten Mannschaften durch den Landesverband bestätigt nachzuweisen.

**Ab der Saison 2011/12 gilt:**

Zweite bzw. Dritte Frauenmannschaften und B- Juniorinnenmannschaft können keine Spielgemeinschaften sein.

**15. Auf- und Abstieg**

- 15.1. Der Meister der Regionalliga Nord Frauen ist Aufsteiger in die 2. Frauen - Bundesliga.
- 15.2. Das Recht aufzusteigen entfällt für den Verein, der sich nicht verbindlich und termingerecht für die Aufnahme zur 2. Frauen - Bundesliga bewirbt.  
Weitere Regelungen gemäß DFB Satzung.
- 15.3 Es steigen die beiden Tabellenletzten aus der RNF in die jeweiligen höchsten Spielklassen ihres Landesverbandes ab.  
Verzichtet eine für den Wettbewerb qualifizierte Mannschaft vor Beginn der Punktrunde auf ihre Teilnahme, so trifft der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball die Entscheidung über Staffelstärke und ihre Erreichung. In diesem Fall ist grundsätzlich zunächst von einer Verminderung der Zahl der Absteiger (§ 6(7) NordFV - Spielordnung) auszugehen.
- 15.4. Die Zahl der absteigenden Vereine erhöht sich indem Falle, indem durch Abstieg aus der 2. Frauen – Bundesliga die Zahl von 12 Mannschaften überschritten wird.  
Ist durch Aufstieg von Vereinen aus der RNF in die 2. Frauen – Bundesliga die Sollstärke von 12 Vereinen unterschritten, steigen weitere Vereine auf.  
Als Absteiger aus der 2. Frauen - Bundesliga gelten auch die Vereine, denen die Zulassung durch den DFB entzogen wurde sowie Vereine, die ihre Zulassung zurückgegeben haben.
- 15.5. Aus den höchsten Spielklassen der vier Landesverbände im NFV der Frauen steigen mindestens zwei Mannschaften in die Regionalliga Nord Frauen auf.  
Dieses ist
  - a) der Sieger einer einfachen Punktrunde, bestehend aus je einer qualifizierten aufstiegsberechtigten Mannschaften aus Bremen, Schleswig-Holstein und Hamburg.

b) eine qualifizierte aufstiegsberechtigte Mannschaft der Oberliga Niedersachsen.

Weiteres regelt die Spielordnung des NFV.

**16. Geldstrafen – Hinweise der Geschäftsstelle und Sportgerichte:**

Im Urteilsverfahren oder durch Beschluss verhängte bzw. festgesetzte Geldstrafen z.B. nach Maßgabe §§ 6-8 RuVO sowie Ordnungsgeldstrafen z.B. gem. §25 in Verbindung mit § 27 Absatz 2 RuVO und die Kosten des jeweiligen Verfahrens nach § 30 RuVO sind nach Zugang der Entscheidung stets unaufgefordert binnen 14 Tagen an den Norddeutschen Fußball-Verband e.V. zu überweisen auf das Konto Nr. 119 8548 bei der Sparkasse Bremen in Bremen (BLZ 290 501 01) unter Bezeichnung des Aktenzeichens des betroffenen Verfahrens zum Beispiel SG 17 / 10-11.

Urteile und Beschlüsse der Sportgerichte werden außer der Verhängung einer etwaigen Geldstrafe und der Entscheidung über die Verfahrenskosten die vorstehenden Zahlungshinweise nicht enthalten. Die fristgerechte Zahlungsabwicklung obliegt den zahlungspflichtigen Vereinen.